MELDEVERFAHREN,
SO GENANNTES „WHISTLEBLOWING"
(GvD Nr. 24/2023 zur Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 1937/2019 und GvD Nr. 231/01)

Rev.	Datum	Dokumentstatus
00		Annahme

VORWORT

Zweck dieses Verfahrens ist es, die Meldung von Verstößen zu regeln, in Übereinstimmung mit den Angaben in GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 zur *„Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zu den Bestimmungen über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Gesetze melden"*.

ZWECK

Die Einrichtung des Whistleblowing-Verfahrens stellt ein rechtliches Schutzinstrument für diejenigen dar, die mögliche Verstöße melden wollen, bei denen sie einen begründeten Verdacht oder das Wissen haben, dass sie ein Fehlverhalten darstellen und die sie in ihrem Arbeitsumfeld und/oder bei der Ausübung ihrer Funktionen beobachtet haben.

Dieses Verfahren, das sich an den im Gesetz, in der Richtlinie und in der Umsetzungsverordnung enthaltenen Angaben orientiert, soll den Adressaten als Leitfaden dienen, welche die oben genannten rechtswidrigen Handlungen und Verstöße in aller Sicherheit und auf vertrauliche Weise melden möchten.

Der Grundgedanke dieses Verfahrens besteht darin, die Instrumente und den Schutz im Zusammenhang mit der Meldung festzulegen, um zu verhindern, dass eine Person, die aufgrund des Arbeitsverhältnisses von einem rechtswidrigen Verhalten Kenntnis erlangt hat, es aus Angst vor nachteiligen, rachsüchtigen oder diskriminierenden Folgen unterlässt, dieses zu melden.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Unternehmen", d. h. OCME SRL

„Verwaltung", d. h. die Stelle, die den internen Meldeweg verwaltet, Empfänger der Meldung ist und für die Bearbeitung der Meldung zuständig ist. Die Verwaltung des internen Meldekanals bei OCME SRL wird vom gemäß GvD 231/01 ernannten Aufsichtsorgan bestimmt.

„AO", das Aufsichtsorgan im Sinne von GvD 231/2001.

„Richtlinie", d. h. die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den „Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden".

„Umsetzungsdekret", d. h. GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 über die „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zur Festlegung von Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden".

„Verstöße", d. h. Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die dem öffentlichen Interesse oder dem Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden, wie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD 24/2023 festgelegt.

„Meldung", d. h. die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Informationen über Verstöße.

„ANAC": Nationale Behörde für Korruptionsbekämpfung.

WER MELDEN KANN

Melden können:

- Mitarbeiter, einschließlich Mitarbeiter in der Probezeit, ehemalige Mitarbeiter (wenn die Informationen über Verstöße im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erworben wurden)
- Bewerber (wenn im Auswahlverfahren Informationen über Verstöße gesammelt wurden)
- Praktikanten und Freiwillige, auch ohne Bezahlung
- Selbständige und Mitarbeiter, die für das Unternehmen tätig sind
- Mitarbeiter, Freiberufler, Lieferanten von Waren und Dienstleistungen und Berater
- Aktionäre, Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen in der Gesellschaft oder andere Personen in der Gesellschaft, auch wenn diese Funktionen de facto ausgeübt werden.

WAS GEMELDET WERDEN KANN

Gegenstand der Meldung sind Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die den Interessen oder der Integrität des Unternehmens abträglich sind und Folgendes umfassen:

- ✓ rechtswidriges Verhalten im Sinne von GvD 231/2001 oder Verstöße gegen das von der Gesellschaft angenommene Organisations- und Verwaltungsmodell, einschließlich Verstößen gegen den Ethikkodex;
- ✓ Straftaten im Zusammenhang mit der Anwendung nationaler Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und -konformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen;
- ✓ Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der Europäischen Union schaden;
- ✓ Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt betreffen (einschließlich Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, staatliche Beihilfen und gegen steuerliche Vorschriften).

Dieses Verfahren gilt nicht für Streitigkeiten, Forderungen oder Anträge, die mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person oder der Person, die eine Beschwerde bei den Justiz- oder Finanzbehörden einreicht, zusammenhängen und die sich ausschließlich auf ihre individuellen Beschäftigungsverhältnisse oder auf ihre Kooperations-/Beratungsbeziehungen beziehen.

INTERNE MELDEWEGE

OCME SRL hat eigene interne Meldekanäle aktiviert und die entsprechende Verwaltungseinheit identifiziert: Die Verwaltung der internen Meldekanäle wurde dem Aufsichtsorgan anvertraut, das gemäß GvD 231/01 von der Gesellschaft ernannt wurde.

Das Aufsichtsorgan setzt sich aus den folgenden Personen zusammen: RA Giovanni Catellani (externer Vorsitzender) - Dr. Andrea Bertolotti (externes Mitglied) - Ing. Gioacchino Lazzara (internes Mitglied), die verpflichtet sind, die Vertraulichkeit der meldenden Person zu gewährleisten und die Meldung im Einklang mit den Rechtsvorschriften zu behandeln.

Eine interne Meldung, die einer anderen Person vorgelegt wird, wird innerhalb von sieben Tagen nach Eingang an die zuständige Person weitergeleitet, wobei die meldende Person über die Weiterleitung informiert wird.

Interne Meldungen müssen über einen der folgenden alternativen Kanäle erfolgen und können auch anonym erfolgen:

- **elektronisch per E-Mail**, gegebenenfalls unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlage (Anhang 1), an die folgende, nur für Mitglieder des Aufsichtsorgans zugängliche Adresse: odvocme@gmail.com

- **per Post**, ggf. unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Meldevorlage (Anhang 1), an die nachstehende Adresse im Büro des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans: RA Giovanni Catellani, Via Guido da Castello n. 33, 42121 Reggio Emilia

- **mündlich** unter der Nummer 052243080 beim Vorsitzenden des Aufsichtsorgans oder **bei einem persönlichen Treffen** mit dem Aufsichtsorgan auf Antrag der meldenden Person, der auf die oben beschriebene Weise gestellt werden kann. Über die mündliche Meldung wird ein Protokoll angefertigt.

WIE GEMELDET WERDEN KANN

Um den richtigen Meldeweg zu finden, beachten Sie bitte, dass:

- Meldungen über rechtswidriges Verhalten im Sinne des GvD 231/2001 oder über Verstöße gegen das von der Gesellschaft angenommene Organisations- und Verwaltungsmodell, einschließlich Verstößen gegen den Ethikkodex, **AUSSCHLIESSLICH über den internen Meldekanal** erfolgen müssen (auf einem der oben genannten Wege);
- andere Meldungen über Verstöße gegen nationales Recht und gegen EU-Recht (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern 3, 4, 5 und 6, GvD Nr. 24/2023) müssen **VORRANGIG über den internen Kanal erfolgen**, unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen über externe Meldungen und die öffentliche Bekanntgabe.

Die meldende Person kann eine **externe Meldung an die A.N.A.C.** über den von der A.N.A.C. eingerichteten externen Meldeweg machen, **WENN**:

a) der interne Meldeweg in ihrem Arbeitsumfeld nicht obligatorisch eingerichtet ist, oder dieser Meldeweg, selbst wenn er obligatorisch ist, nicht aktiv ist oder, selbst wenn er eingerichtet ist, nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
b) die meldende Person bereits eine interne Meldung gemacht hat, die nicht weiterverfolgt wurde;
c) die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass im Falle einer internen Meldung keine wirksamen Folgemaßnahmen ergriffen würden oder dass die Meldung die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte;
d) die meldende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Nähere Informationen über die Nutzung des von der A.N.A.C. eingerichteten externen Meldewegs finden Sie auf der Website der Behörde.

Eine meldende Person, die **Informationen öffentlich macht** (d. h. Informationen über Verstöße über die Presse oder elektronische Medien oder auf andere Weise durch Verbreitungsmittel öffentlich zugänglich macht, die eine große Anzahl von Menschen erreichen können), genießt den Schutz

der Whistleblowing-Gesetzgebung **NUR**, wenn zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) die meldende Person hat zuvor eine interne und eine externe Meldung gemacht oder direkt eine externe Meldung gemacht und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen keine Rückmeldung zu den geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldungen erhalten;
b) die meldende Person hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;
c) die meldende Person hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z. B. wenn Beweise unterschlagen oder vernichtet werden könnten oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die empfangsberechtigte Person der Meldung mit der zuwiderhandelnden Person zusammenarbeitet oder an dem Verstoß beteiligt ist.

WAS DIE MELDUNG ENTHALTEN MUSS

Die Meldung muss auf genauen und übereinstimmenden Tatsachen beruhen, von denen die meldende Person im Rahmen ihrer Arbeit auch zufällig Kenntnis erhalten hat.
Die meldende Person muss alle sachdienlichen Angaben machen, damit die Verwaltung des internen Meldekanals die notwendigen und angemessenen Überprüfungen und Untersuchungen durchführen kann, um die Stichhaltigkeit der Meldung zu überprüfen.
Die Meldung sollte insbesondere die folgenden Elemente enthalten:

- Angaben zu der Person, welche die Meldung macht, unter Angabe der Position oder Funktion, die sie im Unternehmen innehat;
- eine klare und vollständige Beschreibung des gemeldeten Verhaltens;
- die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen das mutmaßlich rechtswidrige Verhalten begangen wurde;
- falls bekannt, die Angaben oder anderen Elemente, die zur Identifizierung der Person(en), die an den in der Meldung genannten Handlungen beteiligt war(en), nützlich sind;
- falls bekannt, die Angabe anderer Personen, die über das gemeldete Verhalten berichten können;
- falls bekannt, die Angabe oder Beifügung von Dokumenten, die das gemeldete Verhalten nachweisen können;
- alle sonstigen Informationen oder Unterlagen, die nützliche Beweise für das Vorliegen des gemeldeten Verhaltens liefern können.

Hierzu können Sie die bereitgestellte Meldevorlage verwenden (Anhang 1).
Anonyme Meldungen, d. h. Meldungen ohne Angaben zur meldenden Person, die keinen detaillierten und begründeten Inhalt haben, der eine Untersuchung ermöglicht, oder unter denen die anonym meldende Person kontaktiert werden kann, werden archiviert und ermöglichen keinen Schutz der anonym meldenden Person.

INTERNE MELDUNGSVERWALTUNG

- Empfangsbestätigung

Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung stellt die Verwaltung des internen Meldekanals der meldenden Person eine Empfangsbestätigung aus, in der bestätigt wird, dass die Meldung zur Kenntnis genommen wurde.
Bei anonymen Meldungen, bei denen die meldende Person keine E-Mail-Adresse und/oder Kontaktdaten in der Meldung angibt, ist die Verwaltung nicht in der Lage, eine Empfangsbestätigung für die Meldung zu senden oder im Laufe der Untersuchung direkten Kontakt mit der meldenden Person zu halten, auch um zusätzliche Informationen zu der Meldung anzufordern.

- Einleitung der Untersuchung

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Meldung leitet die Verwaltung des internen Meldekanals die Untersuchung ein.
Die Verwaltung des internen Meldekanals steht in Kontakt mit der meldenden Person und kann diese bei Bedarf um zusätzliche Informationen bitten; ebenso kann die meldende Person Informationen über den Stand der Meldung anfordern, indem sie Antrag auf Klärung oder weitere Untersuchungen stellt.
Die Verwaltung des internen Meldekanals muss unter Wahrung der Vertraulichkeit der Meldung (und insbesondere der Identität der meldenden Person) und unter Wahrung der Unparteilichkeit alle Maßnahmen ergreifen, die für die Bewertung der Stichhaltigkeit der Meldung für erforderlich gehalten werden, wobei sie sich bei der Durchführung der Untersuchung gegebenenfalls der Unterstützung und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Unternehmensstrukturen und gegebenenfalls mit externen Stellen bedienen kann.
Unbeschadet der Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person kann die betroffene Person angehört werden oder wird auf ihren Antrag hin auch im Wege eines schriftlichen Verfahrens durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen und Unterlagen angehört.
Erweist sich die Meldung als begründet, so unterrichtet die Verwaltung unbeschadet der Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person den Verwaltungsrat, der je nach der Art des Verstoßes eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreift:

1) Erstatten einer Anzeige bei der zuständigen Justizbehörde;
2) Ergreifen geeigneter Maßnahmen und ggf. Forderung von Disziplinarmaßnahmen;
3) Beschlussfassung über die zum Schutz des Unternehmens erforderlichen Maßnahmen.

In den folgenden Fällen wird die Meldung in jedem Fall archiviert:

1) Unbegründetheit wegen des Fehlens von Tatsachen, die Ermittlungen rechtfertigen;
2) Unbegründetheit nach vorläufiger Prüfung;
3) zu allgemeiner Inhalt der Meldung, der kein Verständnis des Sachverhalts zulässt, oder Meldung von Verstößen zusammen mit unangemessenen oder irrelevanten Unterlagen;
4) Einreichung nur von Unterlagen, wenn keine Meldung über ein Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten vorliegt;
5) Meldung, die nichts mit dem Gegenstand dieser Verordnung zu tun hat und für welche die Verwaltung nicht zuständig ist;
6) Fehlen von Daten, die wesentliche Elemente der Meldung darstellen;
7) Unmöglichkeit, eine anonyme Meldung zu untersuchen.

Wird die Meldung zurückgewiesen, so unterrichtet die Verwaltung den Verwaltungsrat in jedem Fall über das Ergebnis der Untersuchung und die Gründe für die Zurückweisung, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf die Identität der meldenden Person zu beachten sind.

- Abschluss des Verfahrens

Das Verfahren muss innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der siebentägigen Frist ab Einreichung der Meldung abgeschlossen werden.
Sobald das Verfahren innerhalb der oben genannten Frist abgeschlossen ist, teilt die Verwaltung der meldenden Person den Abschluss des Verfahrens mit, sofern eine E-Mail-Adresse und/oder eine Adresse vorliegt, unter der sie erreichbar ist.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.
Nach Eingang der Meldung werden die Identifikationsdaten der meldenden Person vertraulich behandelt.
Die Identität der meldenden Person und alle anderen Informationen, aus denen diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der meldenden Person nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind.
Die Identität der meldenden Person darf nicht bekannt gegeben werden, außer in den Fällen nach Art. 12 des GvD 24/2023.
In dem Disziplinarverfahren nach den Ermittlungen darf die Identität der meldenden Person nicht offengelegt werden, wenn die Anfechtung des Disziplinarvorwurfs auf Ermittlungen beruht, die außerhalb der Meldung durchgeführt wurden, auch wenn sie eine Folge der Meldung sind. Ist die Kenntnis der Identität der meldenden Person für die Verteidigung der beschuldigten Person *unerlässlich*, so ist die Meldung für die Zwecke des Disziplinarverfahrens nur dann verwertbar, wenn die ausdrückliche Zustimmung der meldenden Person zur Offenlegung ihrer Identität von der Verwaltung eingeholt wird.
Die Daten zugunsten derjenigen, die ihre Rechte gemäß Art. 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ausüben, dürfen keine Daten und/oder Informationen enthalten, die eine Rückverfolgung zur meldenden Person im Rahmen der Bestimmungen von Art. 2 undecies des GvD 196/2003 ermöglichen.
Ein Verstoß gegen die Geheimhaltung der meldenden Person ist ein Verstoß gegen das Organisations- und Verwaltungsmodell und zieht neben der Verhängung der entsprechenden Verwaltungssanktionen durch die ANAC auch eine disziplinarische Haftung nach sich.

HAFTUNG DER MELDENDEN PERSON

Dieses Verfahren berührt nicht die strafrechtliche Verantwortung der meldenden Person im Falle von verleumderischen oder diffamierenden Meldungen.
Der Schutz von meldenden Personen gilt nicht im Falle strafrechtlicher (Verleumdung oder üble Nachrede) oder zivilrechtlicher Haftung (durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachte unlautere Schädigung).
Wird die strafrechtliche Haftung der meldenden Person für die Straftatbestände der Verleumdung oder üblen Nachrede oder für Straftatbestände im Zusammenhang mit der Meldung an die Justiz- oder Finanzbehörden auch durch ein erstinstanzliches Urteil festgestellt, oder die zivilrechtliche Haftung für den gleichen Straftatbestand im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sind die in GvD Nr. 24/2023

vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet und gegen die meldende Person wird eine Disziplinarstrafe verhängt.

SCHUTZMASSNAHMEN

Die Schutzmaßnahmen gelten nicht nur für die meldende Person, sondern auch für:
a) Mittelspersonen (eine natürliche Person, welche die meldende Person im Meldeverfahren unterstützt und im gleichen Arbeitsumfeld tätig ist);
b) Personen, die in demselben Beschäftigungsverhältnis stehen wie die meldende Person, die Person, die Anzeige erstattet hat, oder die Person, die eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, und die mit diesen Personen durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
c) Arbeitskollegen der meldenden Person oder der Person, die Anzeige erstattet oder eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, die im selben Arbeitsumfeld wie die betreffende Person tätig sind und die aktuell in einer gewohnheitsmäßigen Beziehung zu dieser Person stehen;
d) Unternehmen im Eigentum der meldenden Person oder der Person, die Anzeige bei den Justiz- oder Finanzbehörden erstattet oder eine öffentliche Mitteilung gemacht hat, oder für die diese Personen tätig sind, sowie Unternehmen, die im selben Arbeitsumfeld wie die vorgenannten Personen tätig sind.

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Meldende Personen dürfen weder direkt noch indirekt aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder Bestrafung ausgesetzt werden.
Die meldende Person darf aufgrund der Meldung nicht sanktioniert, degradiert, entlassen, versetzt oder einer anderen organisatorischen Maßnahme unterworfen werden, die sich direkt oder indirekt negativ auf die Arbeitsbedingungen auswirkt.
Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierende Entlassungen, Arbeitsplatzwechsel oder andere unfaire Maßnahmen gegen die meldende Person sind gemäß Art. 17 und 19 des GvD Nr. 24/2023 nichtig.
Die Verabschiedung von Maßnahmen, die als unfair gegenüber der meldenden Person angesehen werden, kann von der betroffenen Person der ANAC gemeldet werden, damit diese die entsprechenden Maßnahmen ergreift und die Justizbehörde zum Schutz der Geschädigten anruft.

Unterstützungsmaßnahmen

Darüber hinaus erstellt die ANAC eine Liste von Nonprofit-Einrichtungen, die meldende Personen unterstützen. Die von der ANAC auf ihrer Website veröffentlichte Liste enthält die Namen der Nonprofit-Einrichtungen, die gemäß den Bestimmungen ihrer jeweiligen Satzung die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben v und w des GvD Nr. 117 vom 3. Juli 2017 genannten Tätigkeiten ausüben und Vereinbarungen mit der ANAC geschlossen haben.
Die von den Stellen angebotenen Unterstützungsmaßnahmen bestehen aus kostenlosen Informationen, Hilfsangeboten und Beratung über die Modalitäten von Meldungen, den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gemäß den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, die Rechte der betroffenen Person und die Bedingungen für den Zugang zu Prozesskostenhilfe.

AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Interne Meldungen und damit zusammenhängende Dokumente werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum

der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens oder der unwiderruflichen Beilegung des aus der Meldung resultierenden Verfahrens.

VERBREITUNG DIESES VERFAHRENS

OCME SRL macht dieses Verfahren und die zugehörige Meldevorlage (Anhang 1) durch Aushang am Arbeitsplatz und Veröffentlichung auf der Website bekannt.

Anlagen:

Meldevorlage

ANLAGE 1

Übermittlung per E-Mail oder Post

MELDEVORLAGE

Vorname:
Zuname:
Telefonnummer:
Position im Unternehmen oder Funktion außerhalb des Unternehmens:

INFORMATIONEN, DIE FÜR DIE BEARBEITUNG DER MELDUNG UND DIE KOMMUNIKATION MIT DER MELDENDEN PERSON ZUR WEITEREN KONTAKTAUFNAHME BENÖTIGT WERDEN
Sie können Ihren bevorzugten Kanal für die weitere Kommunikation angeben:
☐ E-Mail:
☐ Anschrift:

VORABINFORMATIONEN
Wie haben Sie von dem gemeldeten Verstoß erfahren?
☐ Ich habe gesehen, wie er stattgefunden hat
☐ Eine im Betrieb tätige Person hat ihn gemeldet
☐ Er wurde mir von einer Person außerhalb des Unternehmens gemeldet
☐ Ich habe zufällig aus einem Dokument/einer Datei davon erfahren
☐ Sonstiges (bitte angeben):
_____
_

Haben Sie sich bereits intern gemeldet?
☐ Ja. Geben Sie die empfangsberechtigte Person und das Datum der Meldung an:
_____
☐ Nein

Haben Sie sich bereits bei externen Behörden gemeldet? (z. B. Polizei, Carabinieri, Finanzaufsicht, Staatsanwaltschaft, Nationale Behörde für Korruptionsbekämpfung)
☐ Ja. Was war das Ergebnis früherer Meldungen?
_____
☐ Nein

Welche Art von Delikt oder Verstoß möchten Sie melden?
☐ rechtswidriges Verhalten im Sinne von GvD 231/2001 oder Verstöße gegen das von der Gesellschaft angenommene Organisations- und Verwaltungsmodell, einschließlich Verstößen gegen den Ethikkodex;

☐ Straftaten im Zusammenhang mit nationalen Gesetzen und Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und -konformität, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen;
☐ Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der Europäischen Union schaden;
☐ Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt betreffen (einschließlich Verstößen gegen den Wettbewerb, gegen staatliche Beihilfen und gegen steuerliche Vorschriften).
☐ Sonstiges

_____

DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS
Beschreiben Sie die Ereignisse im Detail.

_____
_____
_____
_____
_____
_____

ZEITLICHER KONTEXT
Wann hat sich die Straftat/der Verstoß, die/der Gegenstand dieses Berichts ist, ereignet?

_____

NUTZEN UND SCHADEN
Wer hat von der gemeldeten Straftat/dem gemeldeten Rechtsverstoß profitiert?

_____

Wer wurde durch die gemeldete Straftat/Verstoß geschädigt?

_____

Inwieweit sind Sie in den Vorfall involviert?
☐ Gar nicht
☐ Ich bin Geschädigte/r
☐ Ich bin Zeuge/in
☐ Sonstiges (bitte angeben):

_____

Haben Sie bereits mit jemandem darüber gesprochen?

- ☐ Mit Freunden
- ☐ Mit Angehörigen
- ☐ Mit Arbeitskollegen
- ☐ Mit Vorgesetzten
- ☐ Sonstiges (bitte angeben)

_____

INFORMATIONEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER MELDUNG

Können Sie uns Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellen, mit denen wir den Wahrheitsgehalt Ihrer Meldung überprüfen können?

_____
_____
_____
_____
_____

ACHTUNG

Wir erinnern Sie daran, dass es sinnvoll ist, sich vor einer Meldung über die diesbezüglichen Unternehmensrichtlinien (Whistleblowing-Verfahren) zu informieren, insbesondere darüber:

- an wen sie gelangt und wie sie behandelt wird
- welche Schutzmaßnahmen das Unternehmen für die meldende Person vorsieht.

Abschließend ist zu beachten, dass Hinweise nur dann sinnvoll sind und behandelt werden, wenn sie gut begründet und dokumentiert sind.

Informationen über die Verarbeitung der mit der Anfrage übermittelten personenbezogenen Daten (gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679)

Der/die Unterzeichnete ist sich bewusst, dass die personenbezogenen Daten einer elektronischen und/oder manuellen Verarbeitung unterliegen und ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie zur Aktivierung und Bearbeitung von Meldungen über Verstöße und Verletzungen des Ethikkodex verwendet werden. Die Daten werden von OCME SRL als Inhaber der Datenverarbeitung sowie von den beteiligten und zu diesem Zweck befugten Parteien für die Zwecke und unter Einhaltung der Bestimmungen der EU-Verordnung 2016/679 verarbeitet.

Ort und Datum _____

Unterschrift_____